

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht St. Ingbert

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 37/24

06.03.2026

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

in den nachstehend näher bezeichneten 23/1.000-Miteigentumsanteil – von 17278 hierher übertragen – Grundstück

Grundbesitz: Wohnungsgrundbuch
eingetragen im Grundbuch von St. Ingbert, Blatt 20207:

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	01	88/3	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kaiserstraße	3295

verbunden mit dem Sondereigentumsanteil an einer Wohnung im Untergeschoss II und einem Kellerraum im Untergeschoss II (jeweils Aufteilungsplan Nr.7), Miteigentumsbeschränkung durch das übrige Sondereigentum (20201 bis 20265)

Objekt:
Eigentumswohnung in 66386 St. Ingbert

Objektadresse: Kaiserstraße 125, 66386 St. Ingbert

Beschreibung Eigentumswohnung (ohne Gewähr):
Wohnungseigentum (Nr. 7) im 2. Untergeschoss eines Mehrfamilienhauses mit 65 Wohneinheiten, Sondernutzungsrecht an einem TG-Stellplatz (Doppelstockparker) und Terrasse, Zentralheizung

Raumaufteilung: Wohn-/Essraum mit Kochzeile, Schlafzimmer, innenliegendes Bad, Flur, Terrasse

Wohnfläche ca. 45 m²

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Dienstag, den 29.09.2026, 08:30 Uhr

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 67.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter

www.zvg-portal.de

www.immobilienpool.de (mit Gutachten)

Belger
Rechtspflegerin

Beglaubigt:
St. Ingbert, den 09.06.2026

Waßner, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle